



PROTOKOLL

Nr. 04/2025

über die **Sitzung des Gemeinderates Gaimberg am Donnerstag, 30. Oktober 2025**

- Ort:** Gemeindesaal Gaimberg
- Beginn:** 19.00 Uhr
- Ende:** 20.50 Uhr
- Anwesende:** Bgm. Bernhard Webhofer (Vorsitzender)
Bgm.-Stv. Norbert Duregger
GVⁱⁿ Mag. Bettina Ranacher
GV Franz Kollnig
GR Josef Groder
GR Arnold Kerschbaumer
GR Raimund Kollnig
GR Gernot Ladner, MAS
GR Mario Mayr
GR DI Christian Ranacher
EGRⁱⁿ Rosa Mühlmann
- Entschuldigt:** GR Dr. Raimund Schuster, EGRⁱⁿ Mag. Elisabeth Rakotoniaina-Waldner
- Zuhörer:** 3 Zuhörer/innen zu TO-Pkt. 4
- Schriftführer:** AL Christian Tiefnig

Die Ladung erfolgte am 22.10.2025 durch Einzelladung.

TAGESORDNUNG

- Pkt. 1)** Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
-
- Pkt. 2)** Genehmigung und Fertigung der Sitzungsniederschriften vom 22.05.2025 und 24.07.2025
-
- Pkt. 3)** Bericht des Überprüfungsausschusses
-
- Pkt. 4)** Beratung und Beschlussfassung - Kanalanschluss Wohnhaus Untergaimberg 32 – Variantenprüfung
-
- Pkt. 5)** Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Darlehens zur Teilfinanzierung des Bauvorhabens „Neubau Musikprobelokal“
-
- Pkt. 6)** Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Baukostenzuschuss
-
- Pkt. 7)** Beratung und Beschlussfassung über die Neufestsetzung der Hebesätze für Steuern, Gebühren und Abgaben ab 01.01.2026
-
- Pkt. 8)** Beratung und Beschlussfassung – Neuerlassung der Kanalbenützungsgebührenverordnung
-
- Pkt. 9)** Beratung und Beschlussfassung – Neuerlassung der Wasserbenützungsgebührenverordnung
-
- Pkt. 10)** Beratung und Beschlussfassung – Neuerlassung der Abfallgebührenverordnung
-
- Pkt. 11)** Beratung und Beschlussfassung – Neuerlassung der Friedhofsgebührenverordnung
-

Pkt. 12) Beratung und Beschlussfassung – Neuerlassung der Hundesteuerverordnung

Pkt. 13) Beratung und Beschlussfassung – Neuerlassung der Verordnung über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung an die Gemeindebediensteten

Pkt. 14) Personalangelegenheiten

Pkt. 15) Beratung und Beschlussfassung über die Führung einer alterserweiterten Kinderbetreuungsgruppe im Kindergarten Gaimberg ab dem 2. Semester 2025/2026

Pkt. 16) Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gaimberg im Bereich der Gp. 11/2 KG Obergaimberg (Pension Zettlersfeld)

Pkt. 17) Gemeindegutsagrargemeinschaft Gaimberg – Bericht des Substanzverwalters über die laufenden Geschäfte und Beantwortung der Fragen der Mitglieder des Gemeinderates

a) Genehmigung von Ausgaben

b) Beratung und Beschlussfassung über Anträge auf Holznutzung

Pkt. 18) Anfragen, Anträge und Allfälliges

Verlauf und Ergebnis:

Zu Pkt. 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende Bgm. Bernhard Webhofer eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung, begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates sowie den Protokollführer Christian Tiefnig und dankt für das Kommen.

Er informiert, dass GR Corinna Lercher (vormals Hartinger) aufgrund der Verlegung ihres Hauptwohnsitzes in eine andere Gemeinde ihr Mandat gemäß § 25 Tiroler Gemeindeordnung (TGO 2001) verloren hat und daher mit Wirksamkeit vom 04.08.2025 aus dem Gemeinderat Gaimberg ausgeschieden ist. An ihre Stelle ist gemäß § 22 Abs. 3 TGO 2001 EGR Dr. Raimund Schuster als 1. Ersatzmitglied derselben Gemeinderatspartei vorgerückt. Herr Raimund Schuster hat das Gemeinderatsmandat angenommen.

GR Raimund Schuster und EGRⁱⁿ Elisabeth Rakotoniaina-Waldner haben sich entschuldigt. Als Ersatz ist EGRⁱⁿ Rosa Mühlmann anwesend.

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit fest. Zu Sitzungsbeginn sind 10 Gemeindevandatare und 1 Ersatzmitglied anwesend.

Zu Pkt. 2) Genehmigung und Fertigung der Sitzungsniederschriften vom 22.05. und 24.07.2025

Die Niederschriften der Gemeinderatssitzungen vom 22.05.2025 (Protokoll Nr. 02/2025) und vom 24.07.2025 (Protokoll Nr. 03/2025) wurden allen Gemeinderatsmitgliedern zur Durchsicht übermittelt. Die Niederschriften werden vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen und gemäß den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung unterfertigt.

Zu Pkt. 3) Bericht des Überprüfungsausschusses

Der Obmann des Überprüfungsausschusses GR Gernot Ladner berichtet über die durchgeführte Kassenprüfung vom 06.10.2025. Geprüft wurde der Zeitraum vom 08.07.2025 bis 06.10.2025. Die Kassa ist sehr ordentlich geführt, der buchmäßige Geldbestand stimmt mit dem tatsächlichen Geldbestand überein. Die stichprobenweise Überprüfung der Buchungen und der Belege ergab keine Beanstandung. Eine Aufstellung der aktuellen Vereinsbudgets wurde vom Finanzverwalter vorgelegt und vom Überprüfungsausschuss kontrolliert.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu Pkt. 4) Beratung und Beschlussfassung - Kanalanschluss Wohnhaus Untergaimberg 32 – Variantenprüfung

Der Bürgermeister berichtet von einigen Gesprächen, welche im Vorfeld der Sitzung zu dieser Thematik bereits stattgefunden haben.

Er weist darauf hin, dass eine mögliche Befangenheit von Gemeindemandataren geprüft bzw. geklärt werden sollte, bevor über diesen Verhandlungsgegenstand weiter im Gemeinderat beraten wird.

Daraufhin erklären sich Vize-Bgm. Norbert Duregger, Bgm. Bernhard Webhofer sowie GR Raimund Kollnig für befangen und verlassen den Sitzungsraum. GV Franz Kollnig ist der Meinung, dass er nicht befangen sei und verlässt die Sitzung vorerst nicht, obwohl der Bürgermeister die volle Unbefangenheit des GV Kollnig als Cousin des Herrn Josef Kollnig in Zweifel zieht.

GR Christian Ranacher als Obmann des Bauausschusses erläutert die vier vorliegenden Anschlussvarianten, die mit Herrn Josef Kollnig bei einer Besprechung am 22.08.2025 im Gemeindeamt eingehend erörtert wurden.

Variante 1

Anschluss gemäß Einreichprojekt Feb. 2005 über die Gp. 359 KG Untergaimberg (Egarter, vormals Kaimbacher), wenn notwendig mittels Enteignungsverfahren durch die Gemeinde oder einvernehmliche Lösung mit dem neuen Grundstückseigentümer.

Variante 2

Anschluss vom Schacht 06C020 über die Grundstücke Gp. 282 (Egarter) und Gp. 163/1 (Pichler), KG Untergaimberg. Diese Anschlussmöglichkeit setzt natürlich die Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer voraus.

Variante 3

Anschluss an den nunmehr öffentlichen Kanal (vormals Privatkanal Duregger/Grießmann).

Variante 4

Anschluss gemäß Anschlussbescheid der Gemeinde Gaimberg vom 19.01.2012, Zl. 851/2012. Dafür müsste seitens der Gemeinde noch die Herstellung der Trennstelle lt. Anschlussbescheid ausgeführt werden, und zwar 1 Meter innerhalb der Gp. 358, KG Untergaimberg, im Bereich nordwestlich des Wohnhauses Untergaimberg 32, bzw. südlich der Gp. 390/1, KG Untergaimberg (öffentliches Gut).

GR Christian Ranacher hat in den vielen Gesprächen mit Herrn Josef Kollnig wahrgenommen, dass sich Herr Kollnig in vielerlei Hinsicht in der Vergangenheit nicht fair von der Gemeinde behandelt gefühlt hat. Nun müsse jedoch das neu bewertet werden, was jetzt am Tisch liegt. Seines Erachtens kommen nur die Anschlussvarianten 3 und 4 in Frage.

Lt. Schreiben des Herrn Josef Kollnig, welches an alle Gemeindemandatere im Vorfeld der Gemeinderatssitzung schriftlich ergangen ist, soll die Gemeinde den Anschluss gemäß Anschlussbescheid fertigstellen, damit er den eigenen Anschluss auf seinem Grundstück herstellen bzw. eine Hebeanlage installieren kann.

Der anwesende Zuhörer Herr Peter Kollnig (Bruder von Josef Kollnig) bestätigt dies und erklärt auf Ersuchen des Gemeinderates, dass für seinen Bruder der Anschluss über das Grundstück „Singer“ jedenfalls die beste und optimalste Variante sei. Sein Bruder Josef möchte gleich behandelt werden wie die anderen. Die Gemeinde müsse die Anschlussleitung bis zu seiner Anschlussstelle (Abwassersammelgrube) auf seinem Grundstück herstellen.

Der Bauausschussobmann stellt klar, dass eine Enteignung sicher nicht möglich ist, wenn es noch andere Anschlussvarianten gibt. Er betont, dass ein Anschluss mittels Hebeanlage für die Gemeinde die einfachste und finanziell die günstigste Variante ist, jedoch ein Anschluss an den öffentlichen Kanal Duregger als primäre und langfristig beste Lösung für Herrn Kollnig gesehen wird.

Die Gemeinde würde die Errichtung des Anschlusskanals ausgehend vom bestehenden öffentlichen Abwasserkanal Duregger bis einen Meter innerhalb des Grundstückes Kollnig (Gp. 358) übernehmen und für die zu errichtende private Anschlussleitung zum Wohnhaus Untergaimberg 32 einen einmaligen Zuschuss von € 1.000,-- leisten.

GV Franz Kollnig verlässt vor Beschlussfassung den Sitzungsraum mit dem Hinweis, dass er dies nur tue, weil ihn der Bürgermeister für befangen befunden habe.

Nach eingehender Diskussion kommt der Gemeinderat zu folgendem Entschluss:

Beschluss

Der Gemeinderat spricht sich einstimmig dafür aus, dass der Kanalanschluss für das Wohnhaus Untergaimberg 32 auf Gst. 358 KG Untergaimberg lt. gültigem Anschlussbescheid vom 19.01.2012, Zahl: 851/2012, ausgeführt werden kann. Die Trennstelle wurde lt. Anschlussbescheid 1 Meter innerhalb der Gp. 358, KG Untergaimberg, im Bereich nordwestlich des Wohnhauses Untergaimberg 32 bzw. südlich der Gp. 390/1 KG Untergaimberg festgelegt.

Nachdem wieder alle in den Sitzungssaal zurückgekehrt sind, versichert der Bürgermeister, dass er binnen 14 Tagen eine Erdbaufirma für die Herstellung des Anschlusskanals bzw. der Trennstelle lt. Anschlussbescheid organisieren wird.

Die Zuhörer verlassen nach diesem Tagesordnungspunkt die Sitzung.

Zu Pkt. 5) Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Darlehens zur Teilfinanzierung des Bauvorhabens „Neubau Musikprobelokal“

Der Bürgermeister bringt vor, dass zur Teilfinanzierung des Bauvorhabens „Neubau Musikprobelokal MK Gaimberg“ die Aufnahme eines Bankdarlehens gemäß Finanzierungsplan vorgesehen ist. Der Finanzierungsbedarf beträgt € 1.200.000,00 und der Darlehensbedarf € 175.000,00.

Die Finanzierungsausschreibung ist an folgende Banken ergangen:

- Raiffeisen-Landesbank Tirol AG
- DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG
- Hypo Tirol Bank AG
- Lienzer Sparkasse AG

Die eingelangten Darlehensangebote (Laufzeitvarianten 10 Jahre und 20 Jahre) wurden von der Kofler Steuerberatung GmbH überprüft.

Vergabevorschlag nach Vergleich der Finanzierungsangebote:

Die DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG ist für den Abstattungskredit sowohl mit einer Laufzeit von 10 Jahren als auch mit einer Laufzeit von 20 Jahren Bestbieter. Daran ändert auch nichts das einmalige Bearbeitungsentgelt von € 175,--. Ausgangspunkt für die Zinsberechnung bei der Dolomitenbank ist der 6-Monats-Euribor am 01.10.2025 mit 2,079 %. Daher wird die Vergabe der Darlehensfinanzierung an die DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG empfohlen.

Die jährliche Annuität/Tilgung beträgt bei 10-jähriger Laufzeit rd. € 19.800,00 und bei einer Laufzeit von 20 Jahren € rd. 11.100,00. Bei einer Kreditlaufzeit von 20 Jahren ist mit einer höheren Zinsbelastung von insgesamt ca. € 24.000,00 auszugehen.

Nach Rücksprache mit dem Finanzverwalter hat dieser eine Laufzeit von 20 Jahren empfohlen, da durch die geringeren Rückzahlungsraten mehr finanzieller Handlungsspielraum für die Zukunft gegeben ist.

Grundsätzlich sind vorzeitige Rückzahlungen jederzeit möglich, jedoch laut Einschätzung des Bürgermeisters aufgrund der angespannten Finanzsituation der Gemeinde nicht zu erwarten. Da die zugesagten Bedarfszuweisungsmittel noch heuer zur Auszahlung gelangen können, ist die Aufnahme eines Zwischenfinanzierungsdarlehens nicht notwendig.

Nach einer kurzen Diskussion einigt sich der Gemeinderat auf eine Kreditlaufzeit von 10 Jahren, um die Zinsbelastung für das Darlehen möglichst gering zu halten.

Beschluss:

Der Gemeinderat Gaimberg beschließt mit 11 Ja-Stimmen (einstimmig) die Aufnahme eines Bankdarlehens bei der DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG, 9900 Lienz, gem. Darlehensangebot vom 20.10.2025 zur Teilfinanzierung des Bauvorhabens „Neubau Musikprobelokal MK Gaimberg“ zu nachfolgenden Bedingungen bzw. Konditionen:

Darlehenshöhe	€ 175.000,00
Zuzählung	Datum: 01.12.2025 Betrag € 100.000,00 Datum: 01.02.2026 Betrag € 75.000,00
Laufzeit	10 Jahre
Rückzahlung	die Rückzahlung erfolgt in 20 halbjährlichen Pauschalraten ab 30.06.2026 Halbjahresannuität € 9.923,60
vorzeitige Rückzahlung	vorzeitige Rückzahlungen sind seitens des Kreditnehmers jederzeit gebühren- und pönalefrei möglich
Verzinsung	die Verzinsung erfolgt halbjährlich dekursiv zu den Abschlussstichtagen 30.06. und 31.12. jeden Jahres vom aushaftenden Kapital auf Basis klm/360 Zinstageberechnung
Zinssatz variabel	0,330 Prozentpunkte über dem zwei Bankarbeitstage vor den Anpassungsterminen 01.01. und 01.07. j. J. jeweils gültigen 6-Monats-EURIBOR ohne Rundung – auf Basis des Referenzwertes zum 01.10.2025 errechnet sich dieser Zinssatz mit 2,409 %
Kreditnebenkosten	Bearbeitungsentgelt € 175,00 einmalig pauschal bei Vertragsabschluss kein Kontoführungsentgelt
Sicherstellung	rechtsgültig unterfertigter und mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigungsklausel versehener Darlehensvertrag

Zu Pkt. 6) Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Baukostenzuschuss

Herr Lukas Jeller hat einen Baukostenzuschuss für sein Bauvorhaben „Neubau Einfamilienwohnhaus mit überdachtem Kfz-Abstellplatz“ auf der Gp. 325/4 KG Obergaimberg beantragt. Für dieses Bauvorhaben ist mit Bescheid der Gemeinde Gaimberg vom 30.07.2025 ein Erschließungsbeitrag von € 9.56,62 vorgeschrieben worden.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig einen Baukostenzuschuss von 25 % des vorgeschriebenen Erschließungsbeitrages, das sind € 2.264,16.

Zu Pkt. 7) Beratung und Beschlussfassung über die Neufestsetzung der Hebesätze für Steuern, Gebühren und Abgaben ab 01.01.2026

Der Bürgermeister stellt fest, dass sich der Verbraucherpreisindex von August 2024 bis August 2025 um + 4,1 % verändert hat (Berechnung Statistik Austria, VPI 2020 Indexzahl 08/2024 = 123,7 und 08/2025 = 128,8).

Im Gemeindevorstand wurde die Gebühren- u. Indexanpassung bereits vorbesprochen. Grundsätzlich wird eine Anpassung der Gebühren und Abgaben um + 4,5 % befürwortet.

Da sich der Aufwand für die Altholzlieferung bzw. -verrechnung als zu groß herausgestellt hat, soll die im Vorjahr eingeführte Gebühr wieder gestrichen werden.

Es wird vorgeschlagen, den Kindergartenbeitrag von derzeit € 25,-- bzw. € 30,-- pro Monat auf € 30,-- bzw. € 40,-- pro Monat anzuheben.

Die Miete für den Gemeindesaal und Turnsaal sowie die Preise für die Zeitungsinserate sollen moderat erhöht werden.

Festgehalten wird, dass die Vereinsküche in der Volksschule nicht an Dritte vermietet wird, sondern nur für die gemeindeeigenen Vereine zur Verfügung stehen soll.

GR Christian Ranacher stellt fest, dass der Sportplatz immer wieder durch Lienzer Schüler/innen genutzt wird. Er möchte wissen, ob dafür eine Benützungsgebühr verlangt wird.

Der Bürgermeister lässt wissen, dass für die Benützung des Sportplatzes keinerlei Gebühren verrechnet werden.

Beschluss

Nach Abschluss der Beratung, beschließt der Gemeinderat einstimmig, folgende Steuern, Gebühren und Gemeindeabgaben sowie Beiträge mit Wirksamkeit ab 01.01.2026 neu festzusetzen und weiter einzuheben:

Grundsteuer A	500 v. H. des Messbetrages	
Grundsteuer B	500 v. H. des Messbetrages	
Kommunalsteuer	3 % der Bemessungsgrundlage	
Kindergartenbeitrag	€ 30,--/Monat (bis max. 3 Besuchstage/Woche) für dreijährige Kinder € 40,--/Monat (mehr als 3 Besuchstage/Woche) für dreijährige Kinder Tiroler Gratis-Kindergartenmodell für vier- und fünfjährige Kinder	
Saalmiete Gemeindesaal	Yoga-, Turn-, Tanzgruppen u. ä. pro Einheit	€ 35,00
	sonst. Veranstaltungen pro Veranstaltung	€ 70,00
	sonst. Veranstaltungen pro Veranstaltung + Küche	€ 180,00
Saalmiete Turnsaal	Sport 3 Stunden	€ 45,00
	Sport 4 Stunden	€ 55,00
	Sport 6 Stunden	€ 70,00
	Sport 1 Tag	€ 90,00
Inserate Gemeindezeitung	¼ Seite (farbig)	€ 80,00
	½ Seite (farbig)	€ 160,00
	1 Seite A4 (farbig)	€ 320,00
Kopien	A4 einseitig (SW / Farbe)	€ 0,20 / € 0,30
	A4 doppelseitig (SW / Farbe)	€ 0,30 / € 0,50
	A3 einseitig (SW / Farbe)	€ 0,30 / € 0,50
	A3 doppelseitig (SW / Farbe)	€ 0,40 / € 0,60
Kehrbuch	pro Stück	€ 4,00

Anmerkung: Um ca. 20.00 Uhr kommen überraschenderweise die Gaimberger Krampfensnaggler zu Besuch und nehmen nach ihrem „Auftritt“ dankend eine Spende vom Bürgermeister entgegen.

Zu Pkt. 8) Beratung und Beschlussfassung – Neuerlassung der Kanalbenützungsgebührenverordnung

Dieser Verhandlungsgegenstand wird auf die nächste Sitzung vertagt, da nach Vorprüfung des Verordnungsentwurfes noch einige Dinge abzuklären sind.

Zu Pkt. 9) Beratung und Beschlussfassung – Neuerlassung der Wasserbenützungsgebührenverordnung

Seit 1. Juli 2025 sind Verordnungen von Gemeindeorganen nur mehr im Rahmen des vom Bürgermeister herauszugebenden Ordnungsblattes für die Gemeinde elektronisch im RIS (Rechtsinformationssystem des Bundes) kundzumachen.

Im Hinblick auf die neue Kundmachungsform („authentische Kundmachung von Verordnungen im RIS“) wird die bestehende Wasserleitungs-gebührenordnung aus dem Jahre 2012 neu erlassen und an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasst.

Der aktuelle Verordnungsentwurf wurde von der Gemeindeabteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung vorgeprüft (Schreiben der Abt. Gemeinden vom 22.10.2025, GZl.: G-70708/1/31-2025). Die Anmerkungen der Aufsichtsbehörde wurden in den Verordnungsentwurf eingearbeitet.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 11 : 0 Stimmen folgende Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gaimberg vom 30.10.2025 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Gaimberg erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:

a) Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,

b) Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,

c) überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen – nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist).

(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 2,78 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum. Die Mindestgebühr beträgt 2.484,- Euro.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,31 Euro pro Kubikmeter.

Die Mindestgebühr (gilt nur für den Ortsteil Zetttersfeld) beträgt 71,75 Euro. Die Zählergebühr beträgt 15,- Euro pro Jahr (für Wasserzähler der Kategorie Q₃ bis 4 m³/h) und 21,- Euro pro Jahr (für Wasserzähler der Kategorie Q₃ über 4 m³/h).

(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(3) Die laufende Gebühr ist halbjährlich und die Zählergebühr ist jährlich vorzuschreiben.

§ 4

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Gaimberg, Beschluss des Gemeinderates vom 28. Juni 2012, kundgemacht vom 2. Juli 2012 bis 18. Juli 2012, zuletzt geändert durch die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gaimberg vom 24. Oktober 2024 über die Gebühren- und Indexanpassung, kundgemacht vom 5. November 2024 bis 21. November 2024, außer Kraft.

Zu Pkt. 10) Beratung und Beschlussfassung – Neuerlassung der Abfallgebührenverordnung

Dieser Tagesordnungspunkt wird auf die nächste Sitzung vertagt, da der Verordnungsentwurf noch nicht vorliegt bzw. noch nicht fertig ausgearbeitet ist.

Zu Pkt. 11) Beratung und Beschlussfassung – Neuerlassung der Friedhofsgebührenverordnung

Seit 1. Juli 2025 sind Verordnungen von Gemeindeorganen nur mehr im Rahmen des vom Bürgermeister herauszugebenden Verordnungsblattes für die Gemeinde elektronisch im RIS (Rechtsinformationssystem des Bundes) kundzumachen. Im Hinblick auf die neue Kundmachungform („authentische Kundmachung von Verordnungen im RIS“) wird auch die bestehende Friedhofsgebührenordnung neu erlassen und an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasst.

Der aktuelle Verordnungsentwurf wurde von der Gemeindeabteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung vorgeprüft (Schreiben der Abt. Gemeinden vom 29.10.2025, GZl.: G-70708/1/33-2025). Die Anmerkung der Aufsichtsbehörde wurde im Verordnungsentwurf berücksichtigt.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 11 : 0 Stimmen folgende Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gaimberg vom 30. Oktober 2025 über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenutzungsgebühren

Die Gemeinde Gaimberg erhebt Friedhofsbenutzungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Graberrichtungsgebühr

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

a) ein Erdgrab (nur Beistellung eines Gemeindearbeiters)	125,- Euro
b) im Fall einer Tieferlegung zuzüglich	40,- Euro
c) Urnenbeisetzung bei Urnennische oder Urnen-Erdbeisetzung	57,- Euro

§ 3

Grabgebühr

Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für 15 Jahre:

a) für ein Einzelgrab (ohne Einfassung)	167,- Euro
b) für ein Doppelgrab/Familiengrab (ohne Einfassung)	334,- Euro
c) für eine Urnennische (klein)	500,- Euro
d) für eine Urnennische (groß)	667,- Euro
e) für ein Familiengrab bei den Arkaden (einschließlich Malerarbeiten, Kupfertafel und Grabeinfassung mit Natursteinplatten)	4.998,- Euro
Verlängerungsgebühr für weitere 15 Jahre	622,- Euro

§ 4

Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt 159,- Euro.
- (2) Für Exhumierungen und Umbettungen wird der tatsächliche Aufwand weiterverrechnet.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützensrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung, Beschluss des Gemeinderates vom 12.09.1986, zuletzt geändert durch die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gaimberg vom 24. Oktober 2024 über die Gebühren- und Indexanpassung, kundgemacht vom 5. November 2024 bis 21. November 2024, außer Kraft.

Zu Pkt. 12) Beratung und Beschlussfassung – Neuerlassung der Hundesteuerverordnung

Seit 1. Juli 2025 sind Verordnungen von Gemeindeorganen nur mehr im Rahmen des vom Bürgermeister herauszugebenden Ordnungsblattes für die Gemeinde elektronisch im RIS (Rechtsinformationssystem des Bundes) kundzumachen. Im Hinblick auf die neue Kundmachungform („authentische Kundmachung von Verordnungen im RIS“) wird auch die bestehende Hundesteuerverordnung neu erlassen und an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasst. Grundsätzlich einigt sich man auf eine Hundesteuer von 60,- Euro pro Jahr für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist.

Der aktuelle Verordnungsentwurf wurde von der Gemeindeabteilung vorgeprüft. Laut Schreiben der Abteilung Gemeinden vom 06.10.2025, GZl. G-70708/1/30-2025, kann der vorliegende Verordnungsentwurf vom Gemeinderat beschlossen und im RIS kundgemacht werden.

Vize-Bgm. Norbert Duregger ist der Meinung, dass Hunde von Landwirten grundsätzlich als Wachhunde oder Berufshunde einzustufen seien. Für diese Hunde sei die ermäßigte Hundesteuer von 45,- Euro anzuwenden.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass die Begriffsbestimmungen für Wachhunde und Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, im Tiroler Hundesteuergesetz genau geregelt sind.

Nach einer kurzen Diskussion einigt sich der Gemeinderat mehrheitlich auf folgende Ausnahmeregelung betreffend die Besteuerung von Hunden, die auf landwirtschaftlichen Betrieben gehalten werden:

Für den ersten auf einem bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieb gehaltenen Hund soll die Hundesteuer pro Jahr 45,- Euro und für jeden weiteren Hund 60,- Euro betragen.

GR Mario Mayr fragt nach, warum für „Hofhunde“ ein günstigerer Tarif gelten soll.

Bgm. Bernhard Webhofer begründet dies damit, dass Hunde von landwirtschaftlichen Betrieben sich größtenteils auf eigenen Grund und Boden aufhalten und somit geringere Kosten für die Gemeinde verursachen würden.

Nach Abschluss der Debatte beschließt der Gemeinderat wie folgt:

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 11 : 0 Stimmen folgende Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gaimberg vom 30. Oktober 2025 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024 und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Gaimberg erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 60,- Euro.

(2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,- Euro.

(3) Für den ersten auf einem bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieb gehaltenen Hund beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,- Euro, für jeden weiteren Hund 60,- Euro.

(4) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabensanspruches

Der Abgabensanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabensanspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Beginnt die Hundehaltung unterjährig, so entsteht der Abgabensanspruch mit dem Monatsersten, in dem die Hundehaltung begonnen wurde in aliquoter Höhe, berechnet in Zwölfteln für die verbleibenden Monate des Kalenderjahres. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4

Vorschreibung

(1) Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum Ende des 2. Quartals jeden Jahres.

(2) Bei Beginn einer unterjährigen Hundehaltung erfolgt die Abgabenvorschreibung mit dem Beginn der Hundehaltung gemäß § 3.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gaimberg vom 28. November 2019 über die Erhebung einer Hundesteuer, kundgemacht vom 2. Dezember 2019 bis 18. Dezember 2019, zuletzt geändert durch die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gaimberg vom 24. Oktober 2024 über die Gebühren- und Indexanpassung, kundgemacht vom 5. November 2024 bis 21. November 2024, außer Kraft.

Zu Pkt. 13) Beratung und Beschlussfassung – Neuerlassung der Verordnung über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung an die Gemeindebediensteten

Seit 1. Juli 2025 sind Verordnungen von Gemeindeorganen nur mehr im Rahmen des vom Bürgermeister herauszugebenden Verordnungsblattes für die Gemeinde elektronisch im RIS (Rechtsinformationssystem des Bundes) kundzumachen. Im Hinblick auf die neue Kundmachungform („authentische Kundmachung von Verordnungen im RIS“) wird auch die bestehende Verordnung über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung an die Gemeindebediensteten neu erlassen und an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasst.

Der aktuelle Verordnungsentwurf wurde von der Gemeindeabteilung vorgeprüft. Laut Schreiben der Abteilung Gemeinden vom 29.09.2025, GZl. G-70708/1/29-2025, kann der vorliegende Verordnungsentwurf vom Gemeinderat beschlossen und im RIS kundgemacht werden.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 11 : 0 Stimmen folgende Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gaimberg vom 30. Oktober 2025 über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung

Aufgrund des § 66 Abs. 1 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 – G-VBG 2012, LGBl. Nr. 119/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2025, wird verordnet:

§ 1

Einmalige jährliche Sonderzahlung

(1) Dem Gemeindebediensteten wird eine einmalige jährliche Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) gewährt. Das Weihnachtsgeld beträgt:

- a) für Alleinverdiener im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften 160,- Euro,
- b) für Nichtalleinverdiener im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften 100,- Euro,
- c) für Kinder, für die dem betroffenen Gemeindebediensteten die Kinderzulage gebührt oder unter der Voraussetzung, dass nicht eine andere Person die Kinderzulage oder eine der Kinderzulage vergleichbare Leistung bezieht, gebühren würde,

für das erste Kind	180,- Euro,
für das zweite Kind	215,- Euro,
für jedes weitere Kind	265,- Euro.

(2) Das Weihnachtsgeld gebührt, wenn der Gemeindebedienstete für den Monat Dezember Anspruch auf den Monatsbezug bzw. das Monatsentgelt hat. Gemeindebedienstete, die nicht das ganze Kalenderjahr hindurch Anspruch auf Monatsbezüge bzw. Monatsentgelt haben, erhalten den entsprechenden Teil des Weihnachtsgeldes. Dabei gebührt für jeden Kalendertag, für den ein Anspruch auf den Monatsbezug bzw. das Monatsentgelt besteht, 1/360 des Weihnachtsgeldes.

(3) Das Weihnachtsgeld ist mit dem Monatsbezug bzw. Monatsentgelt für den Monat Dezember auszuzahlen.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung (Weihnachtsgeld), Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gaimberg vom 18. Oktober 2012, kundgemacht vom 19. Oktober 2012 bis 5. November 2012, zuletzt geändert mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gaimberg vom 22. November 2012, kundgemacht vom 23. November 2012 bis 11. Dezember 2012, außer Kraft.

Zu Pkt. 14) Personalangelegenheiten

Der Bürgermeister bringt vor, dass die beiden Gemeindearbeiter Franz Pichler und Michael Tiefnig mit 1. Juli bzw. mit 1. Oktober d.J. die Pension angetreten haben. Seit 1. Oktober ist Herr Marko Neumair nur mehr als einziger Gemeindearbeiter angestellt. Ein zusätzlicher Bauhofmitarbeiter mit 20 Wochenstunden wird als notwendig und sinnvoll erachtet.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung vom 09.09.2025 dafür ausgesprochen, mit dem Gemeindevorstand Tobias Graf bezüglich einer Halbtagsanstellung als Gemeindearbeiter zu sprechen und die Stelle vorerst nicht öffentlich auszuschreiben.

Herr Graf ist derzeit halbtags als Waldaufseher für die Gemeinde Gaimberg tätig (Anstellung über die Marktgemeinde Nußdorf-Debant) und könnte künftig mit 20 Wochenstunden als Gemeindearbeiter bei der Gemeinde Gaimberg angestellt werden. Er hat sich zwischenzeitlich auch für die Stelle schriftlich beworben.

Der Gemeinderat ist grundsätzlich für die Anstellung des Herrn Tobias Graf als zusätzlichen Gemeindearbeiter ab 01.12.2025. Das Dienstverhältnis soll vorerst für ein Jahr befristet werden. Die Zeiteinteilung soll zwischen den Gemeindearbeitern selbst ausgemacht werden. Die Erstellung eines Wochenplanes wird jedoch empfohlen.

Beschluss

Nach einer kurzen Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig, Herrn Tobias Graf ab 01.12.2025 als Gemeindearbeiter mit einem Beschäftigungsausmaß von 20 Wochenstunden bei der Gemeinde Gaimberg anzustellen. Auf das Dienstverhältnis finden die Bestimmungen des G-VBG 2012 Anwendung. Die Einstufung erfolgt in der Entlohnungsgruppe „p3“. Die Anstellung erfolgt vorerst befristet für 1 Jahr.

Zu Pkt. 15) Beratung und Beschlussfassung über die Führung einer alterserweiterten Kinderbetreuungsgruppe im Kindergarten Gaimberg ab dem 2. Semester 2025/2026

Eltern eines zweijährigen Kindes haben einen Kindergartenplatz für ihren Sohn ab dem 2. Semester 2025/2026 beantragt. Nach Rücksprache mit der Kindergartenleitung kann der Aufnahme zugestimmt werden, da das Kind im Mai drei Jahre alt wird und im Kindergarten noch freie Plätze zur Verfügung stehen. Bei einer Aufnahme von Kindergartenkindern unter drei Jahren muss beim Amt der Tiroler Landesregierung um Führung einer alterserweiterten Kinderbetreuungsgruppe angesucht und ein Konzept für die Alterserweiterung erstellt werden.

Beschluss

Der Gemeinderat befürwortet einstimmig die Aufnahme des zweijährigen Kindes in den Kindergarten Gaimberg und die Führung einer alterserweiterten Kinderbetreuungsgruppe für das 2. Semester 2025/2026.

Zu Pkt. 16) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 11/2 KG Obergaimberg (Pension Zetttersfeld)

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 11/2 KG Obergaimberg folgende Stellungnahme ab:

Beim gegenständlichen Gebäude auf der Gp. 11/2 KG Obergaimberg, das unmittelbar nordwestlich des „Alpengasthof Bidner“ (Gp. 14/7 KG Obergaimberg) gelegen ist und als Appartementhaus genutzt wird, wurden verschiedene Um- u. Zubauten vorgenommen. Im Zuge der gewerberechtigten Genehmigung der BH Lienz, Abteilung Gewerbe (GZl.: BA-593/1/45-2024 vom 04.11.2024), wurde festgestellt, dass: „... *die Gesamtbettenanzahl ... nunmehr 62 Betten.*“ beträgt. Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Gaimberg als „Sonderfläche Beherbergungsbetrieb mit 50 gewerblichen Betten – Bb“ gemäß § 43 Abs. 1 TROG 2022 ausgewiesen ist, diese Widmung jedoch nicht der aktuellen Nutzung entspricht und gemäß § 43 Abs. 2 TROG 2022 bei der „... *Widmung von Sonderflächen ... der jeweilige Verwendungszweck genau festzulegen ...*“ ist, wird eine Umwidmung der Gp. 11/2 KG Obergaimberg in „Sonderfläche Beherbergungsbetrieb mit höchstens 80 gewerblichen Betten, Personalwohnungen und Nebenanlagen – Bb80Pw“ gemäß § 43 Abs. 1 TROG 2022 angeregt. Schließlich kann dadurch wiederum eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 Tiroler Bauordnung 2022 - TBO 2022 hergestellt werden (Voraussetzung!). Im örtlichen Raumordnungskonzept befindet sich der Planungsbereich innerhalb des Entwicklungstempels T 01: „*Alpengasthof Bidner am Zettlersfeld – eine dem Verwendungszweck entsprechende Sonderflächenwidmung ist vorzusehen. Eine bauliche Entwicklung ist ausschließlich für touristische Zwecke möglich, wobei jedenfalls eine Einschränkung auf betriebstechnisch notwendige Wohnungen erfolgen muss. Die Ausweitung der betrieblichen Nutzung ist durch die Pistenführung und die Erschließungswege begrenzt. Für eine großflächige Widmungserweiterung ist eine entsprechende Betriebsabsicherung (Finanzierungs- und Betreibergarantie) als Voraussetzung anzusehen.*“

Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher nicht gesehen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des Flächenwidmungsplanes grundsätzlich zugestimmt werden: die geplante Festlegung entspricht dem derzeitigen Bestand bzw. bietet zugleich ausreichend Spielraum für zukünftige Erweiterungen. Die Standortgunst wird daher nicht in Frage gestellt. Im Zuge des vorangegangenen Umwidmungsverfahrens für die Gp. 11/2 KG Obergaimberg (Verfahrensnr.: 2-708/10024) wurden bereits positive Stellungnahmen der Lienzer Bergbahnen (E-Mail vom 09.11.2022) sowie der Wildbach- u. Lawinenverbauung (GZl. 749/95-2022 v. 15.11.2022) eingeholt. Diese sowie die raumordnungsfachliche Stellungnahme vom 04.10.2022 gelten sinngemäß. Die Beschlussfassung könnte lauten:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 11/2 KG Obergaimberg von derzeit „Sonderfläche Beherbergungsbetrieb mit 50 gewerblichen Betten – Bb“ gem. § 43.1 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche Beherbergungsbetrieb mit höchstens 80 gewerblichen Betten, Personalwohnungen und Nebenanlagen – Bb80Pw“ gem. § 43.1 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Der Gemeinderat fasst auf Antrag des Bürgermeisters folgende einstimmige Beschlüsse:

Auflagebeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaimberg beschließt gem. § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 72/2025, den vom Planer RaumGIS Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 708-2025-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gaimberg im Bereich der Gp. 11/2 KG 85025 Obergaimberg (zur Gänze) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gaimberg vor:

Umwidmung **Grundstück 11/2 KG 85025 Obergaimberg** (rund 2031 m²)

- von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a **SBb**: Beherbergungsbetrieb mit 50 gewerblichen Betten
- in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a **SBb80Pw**: Beherbergungsbetrieb mit höchstens 80 gewerblichen Betten, Personalwohnungen und Nebenanlagen

Eventualbeschluss

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 17) Gemeindegutsagrargemeinschaft Gaimberg - Bericht des Substanzverwalters über die laufenden Geschäfte und Beantwortung der Fragen der Mitglieder des Gemeinderates

a) Genehmigung von Ausgaben

Substanzverwalter Bernhard Webhofer erläutert die Ausgaben bzw. Zahlungen seit 22.05.2025. Der aktuelle Kontostand beträgt € 52.000,00. Es sind noch ca. € 20.000,00 an Einnahmen zu erwarten.

Beschluss

Nach einer kurzen Diskussion genehmigt der Gemeinderat auf Antrag des Substanzverwalters mehrheitlich mit 10 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung die Ausgaben bzw. Zahlungsaufträge der Gemeindegutsagrargemeinschaft Gaimberg in der Höhe von insgesamt € 100.535,79.

b) Antrag auf Holznutzung – Information an den Gemeinderat

Der Substanzverwalter informiert, dass der Agrarausschuss auf Antrag des Mitgliedes Johann Idl eine Holznachnutzung für die Jahre 2020 bis 2025 nach erfolgter Bedarfsprüfung genehmigt hat. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass es sich hier um keine Sonderholznutzung handelt.

Zu Pkt.18) Anfragen, Anträge und Allfälliges

Der Gemeinderat ist einstimmig damit einverstanden, dass nachstehende Punkte auf die Tagesordnung gesetzt und auch Beschlüsse gefasst werden können.

a) Kurzbericht Bürgermeister:

- Bgm. Bernhard Webhofer bringt vor, dass diverse Bausachen (Bebauungspläne, Baurechtsvertrag Regionalenergie Osttirol etc.) bei der nächsten Gemeinderatssitzung behandelt werden. Für Ende November/Anfang Dezember ist eine Bauausschusssitzung geplant, bei der diese Themen vorbesprochen werden sollen.
- Der Bau des Musikprobelokals geht zügig voran. Ziel für heuer ist es, den Rohbau bzw. die Außenhülle fertig zu stellen. Für nächstes Jahr ist die Inneneinrichtung/Bestuhlung/Notenständer etc. vorgesehen.
Bezüglich Reinigung des Probelokals wird der Musikausschuss bei der nächsten Sitzung beraten, ob bzw. inwieweit die Reinigung vom Musikverein selbst durchgeführt werden kann.
- Die Terrasse beim Vereinsheim der Sportunion ist fertig. Es fehlt noch die Verblechung vom Spengler und die Asphaltierung des Vorplatzes.
- Die Oberflächenentwässerung bzw. die Verlegung der Trinkwasserleitung in der Wartschensiedlung ist abgeschlossen.
- Die Gemeindestraße im Bereich der Einfahrt „Zenzeler“ wurde saniert.
- Für nächstes Jahr ist die Sanierung des Retentionsbeckens Oberflächenwasserkanal Zettlersfeldstraße vorgesehen.

b) Wortmeldung GR Josef Groder

GR Josef Groder regt an, bei der kommenden Gemeindeversammlung die Bevölkerung über die Wildbachverbauungsmaßnahmen beim Grafenbach zu informieren.

c) Gemeindeversammlung 2025

Der Bürgermeister lädt den Gemeinderat zum Besuch der Gemeindeversammlung am 7. Nov. 2025 im Mesner Brennstadel ein. Im Rahmen dieser öffentlichen Versammlung wird das neue Gemeindearchiv-Team vorgestellt und Herr Mag. Wolfgang Schneeberger, der sich sehr aktiv für die Gemeindechronik einsetzt, wird den Franziszeischen Kataster 1859 präsentieren.

d) Weihnachtsfeier

Der Bürgermeister informiert, dass wieder eine Weihnachtsfeier geplant ist. Die Einladung ergeht an alle Gemeindebediensteten und Pädagoginnen, den Gemeinderat, das Gemeindearchiv-Team, an die Mitglieder der gemeinderätlichen Ausschüsse, der Lawinenkommission und Gemeindeeinsatzleitung sowie an das Redaktionsteam der Gemeindezeitung.

e) Umbau/Innenrenovierung der Pfarrkirche Grafendorf

Der Bürgermeister informiert kurz über die geplante Innenrenovierung der Pfarrkirche. Detaillierte Informationen können beim Pfarrkirchenrat, Pfarrkurator oder beim Pfarrer eingeholt werden.

f) Friedhofsangelegenheiten

Großes Lob gebührt dem Katholischen Familienverband Grafendorf für die gelungene Gestaltung der Sternenkinder-Gedenkstätte.

In diesem Zusammenhang schlägt der Bürgermeister vor, die bestehende Urnenwand unmittelbar unterhalb des Sternenkinder-Gedenkplatzes zu sanieren und neu zu gestalten (Erneuerung der Überdachung und der Urnennischen-Abdeckungen).

Für die Müllsammlung im Friedhof sollen neue Müllbehälter angeschafft und an einem geeigneten Platz aufgestellt werden. Details sollen bei der nächsten Bauausschusssitzung abgeklärt werden.

g) Anfrage GV Franz Kollnig betreffend Kostenaufteilung für Sanierung Bezirkskriegerdenkmal

GV Franz Kollnig erkundigt sich, ob der Aufteilungsschlüssel betreffend Sanierung des Bezirkskriegerdenkmals – wie bei der letzten Gemeinderatssitzung besprochen - nochmals hinterfragt worden ist.

Der Bürgermeister klärt auf, dass nach Rücksprache mit der Bezirkshauptmannschaft Lienz darauf hingewiesen wurde, dass es sich beim Aufteilungsschlüssel gemäß Interessentschaftsvertrag vom 01.07.1927 um die Kosten für Pflege und Erhaltung des Denkmals handelt und beim Aufteilungsschlüssel laut Sitzung des Ausschusses Bezirkskriegerdenkmal vom 09.08.1982 um die Kostenaufteilung für die laufende Betreuung der Gedächtniskapelle und der Arkaden.

h) Verlegung der Straßenbeleuchtung Bau- und Recyclinghof

Die Straßenleuchte beim Bau- und Recyclinghof musste aufgrund der Aufstockung des Gebäudes (Musikprobelokal) abmontiert werden. Als neuer Standort wurde der Bereich vis a vis bei der Bushaltestelle für geeignet befunden.

Von der Fa. Elektro Ortner liegt ein Angebot für die Aufstellung und Installation einer neuen Straßenbeleuchtung samt Verlängerung der bestehenden Stromkabel vor. Allfällige Grabungsarbeiten sind im Angebot nicht enthalten. Die Kosten belaufen sich auf € 3.400,00.

Es wurde auch die Fa. Elektro Ampferthaler, die derzeit die Elektroinstallationen beim neuen Musikprobelokal durchführt, für ein Alternativangebot in Erwägung gezogen. Das Ingenieurbüro Technoterm (Planer Haus- und Elektrotechnik Musikprobelokal) hat das Angebot der Fa. Elektro Ortner geprüft und empfohlen, die Fa. Elektro Ortner zu beauftragen, da diese Firma schon bisher die Straßenbeleuchtung in der Gemeinde installiert und betreut hat.

Auf Anfrage könne seitens der Landesstraßenverwaltung kein Kostenbeitrag geleistet werden, da sie für die Straßenbeleuchtung der Gemeinden nicht zuständig sei.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Fa. Elektro Ortner für die Lieferung und Installation der Straßenbeleuchtung bei der Bushaltestelle Kreuzungsbereich Dorfstraße/Zettlersfeldstraße zu beauftragen. Die Auftragssumme beträgt € 3.415,51 brutto.

i) Instandsetzung Oberflächenentwässerung bei der Faschingalmstraße

Die Oberflächenwasserableitung bei der Faschingalmstraße im Bereich Tscharnig-Feld (Paragleiter-Startplatz) hatte seit längerer Zeit keine Funktionsfähigkeit mehr. Der Schaden konnte zwischenzeitlich von den Bauhofmitarbeitern wieder behoben und Funktionsfähigkeit wieder hergestellt werden.

Vize-Bgm. Norbert Duregger berichtet, dass er bei der Faschingalmstraße oberhalb des Kerschbaumer Stadels erheblichen Oberflächenwasseraustritt auf die Straße beobachtet hat. Die Ursache soll umgehend abgeklärt werden.

j) Sanierung Brennerleweg

Die Stadtgemeinde Lienz hat den Brennerleweg vor einiger Zeit um ca. € 12.000,00 saniert. Die Gemeinde Gaimberg solle einen Kostenbeitrag von ca. € 5.500,00 übernehmen, da der Weg teilweise auch auf Gemeindegebiet von Gaimberg verläuft.

Der Gemeinderat ist erstaunt über den hohen Kostenbeitrag und die Nichtinformation der Gemeinde über die durchgeführte Wegsanierung. Die Angelegenheit solle nochmals abgeklärt werden. Eine vorherige Information wäre für das nächste Mal wünschenswert.

k) Wortmeldung GV Franz Kollnig

GV Franz Kollnig bezweifelt die Auswertung der durchgeführten Geschwindigkeitsmessung in der Postleite. Diese sei für ihn nicht nachvollziehbar. Seiner Meinung nach sei das Messgerät an der falschen Stelle aufgestellt worden.

l) Neue Fahrpläne - Regiobus

Im Hinblick auf die bevorstehende Neuausschreibung der Verkehrsleistungen wurden vonseiten des VVT neue Fahrpläne (im Entwurf) ausgearbeitet. Der Bürgermeister berichtet, dass der Regiobus künftig nicht mehr über die Dorfstraße geführt werden wird.

GV Franz Kollnig plädiert dafür, dass auch die Schibus-Leerfahrten auf der Dorfstraße abgestellt werden sollen.

Nachdem sich keiner mehr zu Wort meldet, dankt der Bürgermeister für die Mitberatung und schließt die Sitzung um 20.50 Uhr.

Fertigung gem. § 46 Abs. 4 TGO 2001

Der Bürgermeister:
Webhofer Bernhard e.h.

Der Schriftführer:
AL Tiefnig Christian e.h.

Zwei weitere Gemeinderäte:
Bgm.-Stv. Duregger Norbert e.h.
GV Kollnig Franz e.h.